

Allgemeine VWP Umweltschutzanforderungen für Dienstleister und Lieferanten

Volkswagen Poznań informiert hiermit, dass die Lieferanten von Produkten /Dienstleistungen/Prozessen folgenden Bestimmungen auf dem VWP Gelände unterliegen:

1. Grundsätze

Der Umweltschutz, sowohl in Bezug auf die im Werk hergestellten Produkte, als auch auf eigene Produktionsanlagen, hat für Volkswagen Poznań große Bedeutung. Die Lieferanten von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen sind aufgefordert, dieses Prinzip einzuhalten.

Zur Erfüllung der Umweltschutzanforderungen hat der Auftragnehmer (AN) u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- Vornahme sämtlicher erforderlichen Handlungen zur Vermeidung von Verschmutzungen, insbesondere durch Einsatz bester verfügbaren Techniken, die aus den Referenzdokumenten BAT (sog. BREF) hervorgehen.
- Sicherstellung, dass der Betrieb der Installation keine relevante Umweltverschmutzungen verursacht,
- Vornahme von Handlungen und Einsatz der Maßnahmen gegen Störungen bzw. zur Reduzierung ihrer Auswirkungen,
- Beschreibung und Aufstellung der Überwachungsmethoden für Umweltemissionen unter besonderer Berücksichtigung der Verbrauchserfassung zusammen mit ihrer Visualisierung.

Der Einsatz bester verfügbaren Technik (BVT) bedeutet Einführung der Technologie, die wirtschaftliche und ökologische Vorteile mit sich bringt, welche zuvor eingeschätzt werden können.

Der AN ist dementsprechend für die Ausstattung des Liefergegenstands gemäß den Rechtsvorschriften (siehe Pkt 2) sowie für Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen in Bezug auf den Umweltschutz in folgenden Bereichen verantwortlich:

- Schutz der Luft,
- Lärmschutz,
- Boden- und Wasserschutz,
- Energie- und Materialeffizienz,
- Abfallwirtschaft,
- Naturschutz.

Verfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das u.a. Umweltbelangen Vorrang einräumt. Der Zweck der oben genannten Verordnungen besteht darin, u.a. negativen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt zu verringern, zu denen gehören können u.a.:

- Wasser-, Boden-, Luftverschmutzung oder übermäßiger Wasserverbrauch,
- Quecksilber: Verstoß gegen das Verbot von Quecksilber aus dem Minamata-Übereinkommen

- Persistente organische Schadstoffe (POP): Verstoß gegen das Verbot der Herstellung und/oder Verwendung von Stoffen, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen (POP), umweltschädlicher Umgang mit POP,
- Gefährliche Abfälle: Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle nach dem Basler Übereinkommen.

Sämtliche Vorhaben (Projekte), die den Umweltschutz beeinflussen können, sind mit dem Umweltbeauftragten über den Auftraggeber (AG) abzustimmen. Sollten entsprechende Genehmigungen/Bewilligungen gemäß dem Umweltschutzgesetz erforderlich sein, so schaltet der AG seine Umweltschutzabteilung ein. Der AN nimmt an dem Verwaltungsprozess teil, welcher zum Erlangen der erforderlichen Genehmigungen/Bewilligungen führen sollte, indem an die Umweltschutzabteilung des AGs die durch den AG genannten Daten zum Erlangen der Umweltgenehmigungen vorzulegen sind.

Die Umwelt- und Energiepolitik von Volkswagen Poznań des AGs sowie die auf dem VWP-Gelände geltenden Umweltschutzgrundsätze müssen dem AN und seinen Mitarbeitern, die bei Ausführung des jeweiligen Auftrags tätig sind, bekannt sein.

Der Link zu Umweltschutzgrundsätzen und Umwelt- und Energiepolitik von Volkswagen Poznań:

<https://www.volkswagen-poznan.pl/zrownowazony-rozwoj/srodowisko>

Diese Grundsätze sind einzuhalten.

Jeder neue AN ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten auf dem VWP Gelände das Dokument orga_99 „Anforderungen für Fremdundertnehmen in Bezug auf Umweltschutz in Volkswagen Poznań“ zu lesen und zu unterzeichnen. Das Dokument orga_99 beinhaltet die Kontaktdaten der Umweltschutz Mitarbeiter des AGs.

Die Begründung getroffener Lösungen erfolgt durch den AN auf Grundlage des Produktlebenszyklus sowie der Energieeffizienz und wird dem AG übermittelt.

Der AN gewährleistet, dass er für die Zeit der Tätigkeitsausführung in Werken des AGs die Frage der Haftung sowie Verfahren in Bezug auf Umweltschutz geregelt hat. Vor allem hat der AN die in Werken des AGs tätigen Mitarbeiter über das Verhalten am Arbeitsplatz gemäß den Umweltschutzbestimmungen zu informieren.

Die durch den AG bereitgestellten Medien sind sparsam zu benutzen (Druckluft, elektrische Energie, Wasser, Wärme, technologische Stoffe, Betriebsstoffe, usw.).

Bei eventuellen Gefahren bzw. Umweltschäden ist das Überwachungszentrum umgehend zu informieren
Tel.: +48 735 995 555.

2. Genehmigungen

Bei Planung/Ausführung des Auftrags sind die Umweltschutzvorschriften, EU-Recht, polnische, nationale und lokale Rechtsvorschriften - unter besonderer Berücksichtigung der Referenzdokumente BAT (sog. BREF) einzuhalten.

Sämtliche Kontakte mit den Behörden, die zum Erlangen von Umweltgenehmigungen/-bewilligungen erforderlich sind, erfolgen über die Umweltschutzabteilung des AGs. Sämtliche Dokumente wie Anträge, Benachrichtigungen, usw. sind von den durch VWP Vorstand befugten Personen zu unterzeichnen und von ihnen an die zuständigen Behörden zu richten. Alle erforderlichen Dokumente in Bezug auf die o.g. Vorgehensweisen werden dem AG durch den AN vollständig zur Verfügung gestellt.

Allgemeine VWP Umweltschutzanforderungen für Dienstleister und Lieferanten, Kat. 6.1: 7 Jahre, Vertraulichkeitsklausel: öffentlich, Datum der Aktualisierung: 22.11.2024, Verantwortlich: PW-1/5.

Bei der Projektannahme hat der AN zu bestätigen, dass sämtliche Bestimmungen im Bereich Umweltschutz, die durch das Gesetz und Beschlüsse auferlegt werden, erfüllt sind. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Auflagen, z.B. für die Durchführung der Abnahme durch die Sachverständigen bzw. für die Durchführung der Messungen, übernimmt der AN, sofern im Vertrag nicht anders bestimmt wurde.

3. Lärmschutz

Die nachstehenden Richtlinien betreffen den Bau/Aus-/Umbau von Anlagen/Installationen des AGs, die den Lärm emittieren, sowie sämtliche Prozesse einschließlich Transport und Umladung. Die Anlage/Installation umfasst sämtliche Elemente, welche die Geräusche nach Außen generieren, unter anderem Rohrleitungen, Kanäle, Gehäuse, Hilfsanlagen, Ausfuhröffnungen, Luftzufuhr- und Luftabfuhrleitungen, Heizungsanlagen, Klimaanlage, Kühlräume, Wärmepumpen, Stromgeneratoren, elektrische Schalttafeln, Brandschutzsysteme, Transport und Umladung.

Der in die Umwelt auf dem akustisch geschützten Gebiet emittierte Lärm ist möglichst gering zu halten, gemäß dem Stand der Technik, welche die Lärmreduzierung ermöglicht und kann nicht höher sein, als die Grenzwerte auf dem Schutzgebiet, im Falle des AGs 50 dB(A) bzw. 55 dB(A) am Tag und 40dB(A) bzw. 45dB(A) in der Nacht, abhängig vom Werk. Vor Beginn der Arbeiten ist der AN verpflichtet, sich mit den in den Umwelterklärungen des AGs geltenden Grenzwerten bekannt zu machen (gilt für Werk 1, 2 und 3). Im Falle wenn die Grenzwerte für den Lärm nicht vorhanden sind, ist der AN verpflichtet, die Grenzwerte auf Grundlage MPZP und tatsächlicher Flächennutzung (Werk 4) festzulegen.

Die ausgetauschten Lärmquellen im Schalleistungsbereich dürfen keine Werte haben, die höher sind als die aktuellen, die Schalldämmung der installierten Geräte darf nicht niedriger sein als die aktuelle.

Sämtliche neu installierten/ausgebauten/modernisierten Lärmquellen dürfen die akustische Stärke (Eng. sound power level), die 70 dB(A) beträgt, nicht überschreiten. Falls diese Lärmquellen aus technischen Gründen dieses Niveau nicht unterschreiten können, sind sämtliche Abweichungen mit der Umweltschutzabteilung über den Ansprechpartner seitens des AGs abzustimmen.

Sollten bei dem durch die jeweilige Anlage imitierten Lärm wesentliche Einzelgeräusche, Impulse oder Geräuschbestandteile mit niedriger Frequenz auftreten, behält sich der AG die Möglichkeit vor, den garantierten Wert um die Werte der jeweiligen Lärm- oder Impulsbestandteile usw. (Werte von Geräuschen, isolierte Impulse) zu reduzieren.

Die Lärmemissionsbeschränkungsmaßnahmen, die zur Einhaltung der Grenzwerte auf den akustisch geschützten Gebieten erforderlich sind, die über die Möglichkeiten der Lärmreduzierungstechnik hinausgehen, sind separat im Angebot zu nennen (z.B. Lärmschutzwände, Schalldämpfer, akustische Abdeckungen).

Nach Inbetriebnahme der Installation (im Falle, wenn der geplante Aufbau/Umbau/Ausbau die akustisch geschützten Gebiete beeinflusst) sind die Prüfmessungen der installierten Anlagen sowie die Messungen auf den akustisch geschützten Gebieten durchzuführen. Die Messungen sind durch den AN auf eigene Kosten in dem akkreditierten Labor durchzuführen. An Messungen nimmt auch ein Vertreter des AG's teil.

Der AN hat auf eigene Kosten im Rahmen der Abnahme/Inbetriebnahme zu beweisen, dass die von ihm deklarierten Werte (z.B. aus DTR, Technische Dokumentation) eingehalten werden (z.B. Messungen). Der AG behält sich das Recht vor, eigene Abnahmeprobe auf Kosten des ANs durchzuführen.

Zwischen 20:00 und 7:00 Uhr können die Lärm emittierenden Arbeiten ausschließlich nach Absprache mit dem Umweltbeauftragten über den Auftraggeber (AG) durchgeführt werden.

Die Lärmquellen sind in den Koordinaten auf dem Koordinatensystem als geographische Länge und Breite (Format: Grad, Minuten und Hundertstelsekunden [hdd,mm,ss.ss]) anzugeben. Zusätzlich zu den Koordinaten ist auch die Ordinate zu messen.

Der AN hat auch die Koordinaten als dwg-Datei im 2000-Format, bzw. dgn., zu liefern.

4. Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft hat gemäß den Rechtsgrundlagen sowie den Grundsätzen zu erfolgen, die in dem betrieblichen Konzept für Abfallwirtschaft genannt wurden, insbesondere:

- Vermeidung von Abfallentstehung,
- Vorbereitung zur Weiterverwendung,
- Recycling,
- sonstige Wiederverwertungsmethoden,
- Sicherstellung richtiger Abfallentsorgung.

Beim verseuchten Erdboden, verseuchten Baumaterialien oder Materialien mit Asbest/Mineralfasern, die bei den Arbeiten angetroffen werden, ist die Alarmzentrale über diese Tatsache – Telefon 35-5555, beim externen Anschluss +48 735 995 555 umgehend zu informieren.

Wenn der Vertrag nicht anderes bestimmt, sind die vom AN bei Ausführung der Arbeiten während Bau, Abbau, Renovierung, Bau- oder Anlagensanierung, Reinigung, Instandhaltung und Reparatur anfallenden Abfälle mit Ausnahme von Schrott, darin Buntmetalle, gemäß den Rechtsvorschriften das Eigentum des ANs. Hat der AG die vom AN hergestellten Abfälle zu übernehmen, ist das im Angebot einzutragen und beim Vertragsabschluss mit dem AG zu vereinbaren. Der AN ist verpflichtet die Übernahme der Abfälle durch den AG mit dem Umweltbeauftragten seitens AGs abzustimmen.

Nach dem Gesetz vom 14 Dezember 2012 über Abfälle ist der Auftragnehmer vor dem Arbeitsbeginn, bei denen Abfälle erzeugt werden, verpflichtet, die BDO- Registriernummer vorzulegen.

Der Abfallerzeuger ist derjenige gemäß dem obigen Gesetz, dessen Tätigkeit oder Dasein das Abfallerzeugen verursacht (ursprünglicher Abfallerzeuger) sowie derjenige, der die Vorverarbeitung, Mischung oder andere Tätigkeiten, die Eigenschaft oder Zusammensetzung dieser Abfälle ändern, durchführt; der Erzeuger der Abfälle, die infolge von Dienstleistungen im Rahmen des Aufbaus, Ausbaus, Reparatur der Objekte, Reinigung der Behälter oder Anlagen und Aufräumung, Wartung und Reparaturen entstehen, ist das Subjekt, das Dienstleistung durchführt, es sei denn im Dienstleistungsvertrag anders bestimmt ist.

Vor Beginn der Tätigkeit in dem in Artikel 50 Absatz 1 des Abfallgesetzes genannten Geltungsbereich ist ein ausländischer Unternehmer verpflichtet, einen Antrag zu stellen und einen Eintrag in das Register zu erhalten, das einen integralen Bestandteil der Datenbank für Produkte, Verpackungen und Abfallwirtschaft ("BDO") gemäß den auf der Website bereitgestellten Informationen bildet:

[Rejestracja przedsiębiorców zagranicznych w BDO | BDO \(mos.gov.pl\)](https://mos.gov.pl/rejestracja-przedsiębiorców-zagranicznych-w-bdo)

Ein ausländischer Unternehmer mit einer Niederlassung auf dem Gebiet der Republik Polen

Ein ausländischer Unternehmer, der eine Zweigniederlassung auf dem Gebiet der Republik Polen ("RP") gegründet hat, stellt über eine vertretungsberechtigte Person einen Antrag auf Eintragung in das Register des BDO-Systems beim Marschall der Provinz, der für den Sitz der Zweigniederlassung zuständig ist.

Ein ausländischer Unternehmer ohne Niederlassung auf dem Gebiet der Republik Polen

Ein ausländischer Unternehmer, der keine Zweigniederlassung auf dem Gebiet der Republik Polen gegründet hat, stellt einen Antrag auf Eintragung in das BDO-Register direkt beim Marschall der

Woiwodschaft Masowien, schriftlich, gedruckt und unterschrieben vom Unternehmer oder einer von ihm vertretenen Person.

Die Verpflichtung zum Besitz der Registriernummer im BDO betrifft nicht nur Unternehmer, die ex officio eingetragen wurden (z.B. aufgrund des Beschlusses über Abfallerzeugung) aber auch Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, Erlaubnis für Abfallerzeugung zu haben sondern erzeugen Abfälle infolge von der durchgeführten Tätigkeit und sind verpflichtet, Abfallregister zu erstellen. Im Zusammenhang mit der Funktionieren seit Januar 2020 im BDO-System eines Moduls der elektronischen Erfassung der Abfälle – der Abfallregister wird via dieses System durchgeführt.

Richtlinien

Der AN verpflichtet sich beim AG folgende Grundsätze in Bezug auf die Abfallwirtschaft einzuhalten:

Falls die Bestimmungen jeweiliger Verträge bzw. die gesetzlichen Pflichten nicht anders bestimmen, sind folgende Richtlinien für den AN bindend:

Reinigung und Abfuhr von Abfällen aus der Baustelle:

4.1. Der AN hat die Verunreinigungen aus der Baustelle während Ausführung der Arbeiten sowie nach ihrem Abschluss zu entfernen (Empfehlungen werden vom Bauleiter und AG ausgegeben und sind bindend).

Die Nichteinhaltung der obigen Pflicht führt zur Ausführung dieser Arbeiten durch den AG bzw. andere Firmen und zum Abzug dieser Kosten von der Abschlussrechnung des ANs.

4.2. Der AN hat die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften zu entsorgen und abzuführen.

4.3. Die Abfallcontainer sind vom AN vor Beginn der Auftragsausführung zu liefern. Der AN achtet auf Erhalt der Container, Abfuhr und Lagerung der Abfälle gemäß Bestimmungen der entsprechenden polnischen Rechtsvorschriften. Die Abfallcontainer sind sichtbar mit dem Abfallschlüssel und mit dem Firmennamen zu kennzeichnen. Die Container sind jeden Tag nach Abschluss der Arbeiten abzudecken/zu schließen.

4.4. Während der Bauarbeiten hat der AN für die Sicherung gegen Beschädigung oder Verunreinigung von vorhandenen:

- Installationen, unter besonderer Berücksichtigung der Regenwasserableitung und Abwasserentsorgung
- Elementen der technologischen Anlagen sowie
- Bauelementen,
- der Boden- und Wasserumwelt zu sorgen.

4.5. Die Reinigungsarbeiten (einschließlich Abfuhr und Lagerung von Abfällen), die vom AG angeordnet werden, erfolgen auf Kosten des ANs.

4.6. Nach der Auftragsausführung ist der AN verpflichtet eine schriftliche Bestätigung der Abfallübergabe an dazu berechnete Firmen (Anzahl, Art und Weise der Abfallbewirtschaftung) der die Arbeiten seitens AG anweisende Person zu übergeben. Erst nach Vorlage sämtlicher Bestätigungen - sofern das im Vertrag vereinbart wurde - erhält der AN seine Vergütung für die Leistungserbringung.

5. Chemikalienwirtschaft

Umweltschädliche Stoffe

Die Chemikalienwirtschaft auf dem VWP Gelände muss gemäß den Rechtsvorschriften sowie nachstehend beschriebenen Grundsätzen erfolgen.

Die Chemikalien, die im VWP verwendet werden, müssen den geltenden nationalen und EU-Gesetzen entsprechen, einschließlich REACH und CLP.

Die Verwendung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) sollte vermieden werden.

Die umweltschädlichen Stoffe können durch den AN während des Baus/der Installation und des Anlagenbetriebs nur dann eingesetzt werden, wenn das aus den technischen Gründen unbedingt notwendig ist. Die entsprechenden Informationen über diese Stoffe müssen sich in der technischen Dokumentation befinden.

Der Einsatz von Stoffen mit Asbest, PCB (polychlorierte Biphenyle), Kohlenwasserstoffverbindungen, Fluorkohlenwasserstoffen, Cadmium, Quecksilber und den in der Anlage XIV zur Verordnung EU REACH genannten Stoffen ist verboten.

Die Verwendung der in Anhang XVII der EU-REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe ist zu vermeiden. Und falls erforderlich, müssen die Anforderungen des obigen Anhangs erfüllt werden.

Alle Materialien, die im Bereich vom Karosseriebau und Lackiererei verwendet werden, müssen frei von Stoffen sein, die den Lackvernetzungsprozess negativ beeinflussen. Der AN ist verpflichtet, dem AG vor Beginn der Arbeiten eine Probe des Materials für die Qualitätsprüfung in der Lackiererei zu übergeben.

Bei Umweltverschmutzung durch Stoffe während Durchführung der Arbeiten aller Art durch den AN ist die Alarmzentrale - Telefon 35 5555, beim externen Anschluss +48 735 995 555 unverzüglich zu informieren. Die mit der Beseitigung von den Folgen der Umweltverseuchung verbundenen Kosten, einschließlich Reinigung von Gebäuden, Erdboden, Grund- und Oberflächenwasser übernimmt der AN.

Richtlinien

Der AN verpflichtet sich folgende Grundsätze in Bezug auf die Chemikalienwirtschaft beim AG einzuhalten:

5.1. Der AN gewährleistet, chemische Stoffe/Gemische für das Prozess, auch für Maschinen und Anlagen ausschließlich von den EU Lieferanten zu beschaffen, um die Registrierung durch VW Konzern zu vermeiden.

Die Beschaffung der chemische Stoffe/Gemische enthaltenden Teile, Anlagen, Ausstattungselementen usw. vom Lieferanten außen EU wird nur dann möglich, wenn er den Lieferanten des chemischen Stoffs/Gemisches von der EU Gemeinschaft bzw. den Ersatz des chemischen Stoffs/Gemisches, der auf dem EU Gebiet hergestellt wird, nennt.

5.2. Bei Einführung neuer chemischen Stoffe/Gemische auf das VWP Gelände (insbesondere in den Prozess einschließlich Anlagen) unterliegt der AN folgenden Rechtsvorschriften:

- Sollten zur Installation oder zum Anlagenbetrieb bzw. zum Bau bzw. Verwendung des jeweiligen Objektes chemische Produkte geliefert werden, können diese nur nach vorherigen Absprachen

mit dem AG in der Planungsphase eingesetzt werden. Um dem AG die Beurteilung des sicheren Einsatzes chemischer Stoffe zu ermöglichen, ist der AN verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt, technisches Datenblatt und beim Prozessstoff auch die VW-Nr. vorzulegen. Dies betrifft auch chemische Stoffe in den Anlagen (z.B. Systeme mit Öl wie Transformatoren oder hydraulische Anlagen). Die o.g. Dokumente sind in polnischer Sprache zu übergeben.

- Chemische Stoffe/Gemische können bei Fertigung und Hilfsarbeiten in VWP eingesetzt werden, nachdem diese vorher geprüft und zugelassen werden.
- Die Zulassung chemischer Stoffe/Gemische sowie Durchführung der Probe am Arbeitsplatz kann erst nach der durch die Abteilung Qualitätssicherung durchgeführten Laborprobe in der Lackiererei hinsichtlich Auswirkung dieses Stoffs/Gemisches erfolgen.
- Die Zulassung des Stoffs/Gemisches sowie Durchführung der Qualitätsprobe kann erst nach Übergabe der VWP des Sicherheitsblatts, technisches Datenblatts bzw. Information über den Stoff auf Grundlage des Artikels 32 REACH erfolgen.
- Das Sicherheitsdatenblatt bzw. Informationen über den Stoff auf Grundlage des Artikels 32 REACH, technisches Datenblatt und Kennzeichnung sind in polnischer Sprache zu erstellen.
- Der Lieferant ist verpflichtet VWP zu informieren, ob der durch Volkswagen gemeldete Einsatz ein identifizierter Einsatz ist, der durch den Lieferanten gemäß REACH registriert wurde/wird.
- Der Lieferant ist verpflichtet die Registernummer gelieferter Stoffe / der in den Gemischen enthaltenen Stoffe gemäß REACH vorzulegen.
- Nach Einführung der chemischen Stoffe/Gemische, die in der Serienproduktion eingesetzt werden gilt die Norm VW 50156. Gemäß der o.g. Norm sind die zum Einsatz in VWP eingeführten chemischen Stoffe/Gemische auf Sicherheit für Gesundheit der Menschen und Umwelt zu prüfen. In diesem Zusammenhang bitte sich mit der Norm bekannt zu machen.

5.3. Sämtliche chemischen Stoffe und Gemische sowie die Art ihrer Sicherung für die Zeit der Durchführung von den Arbeiten auf dem VWP Werksgelände hat der AN dem AG schriftlich unter Bekanntgabe von Bezeichnung, Gefahrklasse, Anzahl und Art der Behälter, in denen sie gelagert werden, bekannt zu geben. Die chemischen Stoffe/Gemische sind dem AG gemäß dem gültigen Stoffpassierschein anzumelden.

5.4. Wer chemische Stoffe und Gemische aufs VWP Gelände einführt, ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur sicheren Lagerung und Verwendung chemischer Stoffe und Gemische einzuhalten. Der AN hat den durch AG genannten Ort zur Lagerung und Einsatz chemischer Stoffe und Gemische gemäß Sicherheitsdatenblatt und Etikett zu organisieren, um die Umwelt gegen den eventuellen Austritt von Chemikalien (z.B. Bodensicherung, Abwasserentsorgung, Fußboden) zu schützen.

5.6. Der AN hat über entsprechende Anlagen zu verfügen und die Sicherungstoffe gegen den Austritt von Substanzen in die Umwelt, z. B. Filterbecken, Sorbents einzusetzen.

Die Lagerung und Einsatz wasserschädigender Stoffe (mit Piktogrammen bzw. H Hinweisen über Gefahren für Wasserumwelt gekennzeichnet) sowie sämtliche Öle und Erdölprodukte sind besonders zu beachten.

Der Dienstleistungsempfänger ist verpflichtet, den persistenten organischen Schadstoffen (POP) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe, der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die geltenden gesetzlichen Anforderungen verbieten grundsätzlich die Verwendung von Stoffen mit POP-Charakter als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen. Bei der Behandlung von POP-haltigen Abfällen

sollte sichergestellt werden, dass diese Prozesse die Zerstörung oder irreversible Umwandlung persistenter organischer Schadstoffe gewährleisten.

Lieferanten von Elektro- und Elektronikgeräten sind verpflichtet, die Anforderungen zu erfüllen, die sich aus der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und der Verordnung des Ministers für Entwicklung und Finanzen vom 21. Dezember 2016 über grundlegende Anforderungen an die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektrogeräten ergeben und Elektronisch. Um die Einhaltung der oben genannten Anforderungen zu bestätigen, ist der Lieferant verpflichtet, eine EU-Konformitätserklärung abzugeben. Gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte müssen mit dem CE-Zeichen versehen sein, das direkt auf dem Gerät oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder dem Begleitdokument des Geräts angebracht ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 beschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die im Gesetz vom 9. Oktober 2015 über Biozid Produkte und in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid Produkten beschriebenen Anforderungen zu erfüllen.

6. Klimaanlage

Vor Einführung zum Projekt der Maschinen, Anlagen, stationären Kühl- und Klimaanlage, auch in den Schaltschränken, Kältemaschinen, Split-Geräte/-Systeme, Wärmepumpen, Geräte, die Mittel- und Hochspannungsschaltanlagen sind, Brandschutzanlagen, Feuerlöscher oder lösemittelhaltige Geräte, auch in deren Kreisläufen, die Kältemittel enthalten, ist der AN verpflichtet den Kühlmittel zur Genehmigung des Umweltbeauftragten vorzulegen. Das Kühlmittel ist mit dem Umweltbeauftragten in der Planungsphase über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt gemäß den internen VWP Bestimmungen - Genehmigung ist mithilfe der durch den AG gelieferten Vorlage einzuholen. Die gleichen Grundsätze gelten für den AN beim Eingriff in die vorhandenen Anlagen, z.B. Kühlmittelaustausch.

Es ist verboten, Geräte/Anlagen in Betrieb zu nehmen, die Stoffe enthalten, die zum Abbau der Ozonschicht führen - ODS (FCKW und H-FCKW).

Bevorzugt werden Kältemittel mit einem ODP = 0 und gleichzeitig einem möglichst niedrigen GWP. Zunächst sollte der Einsatz von umweltfreundlichen Kältemitteln mit einem ODP-Wert = 0 und einem GWP-Wert unter 10 in Betracht gezogen werden. Ergibt die Analyse, dass umweltfreundliche Kältemittel nicht eingesetzt werden können, können ausnahmsweise F-Gase mit dem geringstmöglichen GWP für die Anwendung eingesetzt werden. Maximal zulässiger GWP-Wert in Abhängigkeit von der Einrichtung/Anlage gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014. Wenn ein anderer Faktor verwendet wird, sollte seine Wahl im Antrag an den Anwalt begründet werden - der Preis ist kein Zulassungskriterium.

Es sind große zentrale Kühl-/Klimaanlagen statt kleiner zu verwenden.

Bei kältemittelhaltigen Anlagen müssen die Anlagendaten wie Einbauort, Kälteleistung, elektrische Leistung, Kältemittelart und -menge laufend dokumentiert werden.

Allgemeine VWP Umweltschutzanforderungen für Dienstleister und Lieferanten, Kat. 6.1: 7 Jahre, Vertraulichkeitsklausel: öffentlich, Datum der Aktualisierung: 22.11.2024, Verantwortlich: PW-1/5.

Richtlinien

Der AN ist verpflichtet folgende Grundsätze in Bezug auf Klimaanlage beim AG einzuhalten:

6.1 Die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht (ODS) führen, ist in neuen Produkten/Geräten aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf die Umwelt gesetzlich verboten. Das Verbot gilt auch für deren mögliche Beimischungen mit anderen Kältemitteln.

6.2 Kauf eines Stand-alone-Gerätes erst nach Vorlage eines Zertifikats oder eines Vertrags mit einem zertifizierten Installateur durch den Hersteller.

6.3 Prüfen Sie vor dem Kauf/der Platzierung von Geräten auf dem VWP-Gelände, ob die Notwendigkeit einer Kühlung während der Produktion oder in Räumen tatsächlich erforderlich ist. Prüfen Sie, ob die erforderliche Kühlung durch bereits installierte Anlagen (z.B. Umwälzung in bestehenden Anlagen, Wiederverwendung) bereitgestellt werden kann.

6.4 Die Bauformen von Zentralanlagen haben Vorteile gegenüber dem Einsatz einzelner Geräte.

6.5 Die Installation und Inbetriebnahme des Geräts/der Anlage einschließlich der Dichtheitsprüfung kann nur an Unternehmen in Auftrag gegeben werden, die die gesetzlich geforderten Zulassungen nachweisen können – eine Bescheinigung für eine Person, die Arbeiten in einer Anlage mit Kältemittel ausführt und eine Bescheinigung für Unternehmer oder VWP-Mitarbeiter mit einer Bescheinigung. Wenn das Gerät in ein VWP eingebaut werden muss, muss die ursprünglich in der Einheit enthaltene Menge an F-Gas und die während der Installation hinzugefügte Menge dokumentiert werden.

6.6 Kältemittelgeräte/-anlagen müssen bei Inbetriebnahme folgende Merkmale aufweisen:

- a. orga_112 vom Umweltbevollmächtigten genehmigtes Formular,
- b. Bestätigung, dass die Installation und Inbetriebnahme des Gerätes von Personen und Unternehmen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Berechtigungen durchgeführt wurde (Zertifikat)
- c. gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen (z.B. Gerätekarte, Brandschutzsystemkarte, Dichtheitsprüfbericht),
- d. Kennzeichnung in polnischer Sprache, gesetzlich vorgeschrieben (Etikett).

6.7 Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:

- a. dass das Produkt oder Gerät F-Gase enthält oder von diesen abhängig ist;
- b. die anerkannte industrielle Kennzeichnung für F-Gase oder, falls eine solche Kennzeichnung nicht vorhanden ist, die chemische Bezeichnung;
- c. die Menge der in dem Produkt oder Gerät enthaltenen F-Gase oder die Menge der F-Gase, für die das Gerät ausgelegt ist, und das GWP dieser Gase, ausgedrückt in Gewicht und CO₂-Äquivalent;
- d. ab dem 01.01.2027 muss es zusätzlich enthalten:

– Bei der elektrischen Schalttafel ist anzugeben, dass der geprüfte Leckwert gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers weniger als 0,1 % pro Jahr beträgt

– Informationen über das hermetisch abgeschlossene Gerät

Allgemeine VWP Umweltschutzanforderungen für Dienstleister und Lieferanten, Kat. 6.1: 7 Jahre, Vertraulichkeitsklausel: öffentlich, Datum der Aktualisierung: 22.11.2024, Verantwortlich: PW-1/5.

– bei Behältern, die regenerierte oder recycelte F-Gase enthalten, die Angabe, dass der Stoff regeneriert oder recycelt wurde; Im Falle einer Aufbereitung sollten Informationen über die Chargennummer sowie den Namen und die Anschrift der Anlage in der EU vorgelegt werden, in der die Aufbereitung durchgeführt wurde.

6.8 Registrierung aller gesetzlich vorgeschriebenen Kältemittleinrichtungen aus Anhang I der F-Gase-Verordnung im CRO-System und auf dem Netzlaufwerk <X:\Public\PPP\System Zarzadzania Środowiskowego i Energią\Stacjonarne urządzenia zawierające czynnik chłodniczy> (≥ 5 Mg CO₂-Äquivalent oder ≥ 10 Mg CO₂-Äquivalent, wenn das Gerät hermetisch abgeschlossen ist) ist obligatorisch durch ausgewiesene Mitarbeiter der Abteilung PWP/4, PG-2/2. Die Registrierung muss spätestens 15 Werktage nach Befüllung oder Inbetriebnahme des Gerätes erfolgen, wenn das Gerät vom Hersteller werkseitig befüllt wurde.

6.9 Registrierung aller gesetzlich vorgeschriebenen Kältemittleinrichtungen aus Anhang II Abschnitt 1 der F-Gase-Verordnung im CRO-System und auf dem Netzlaufwerk <X:\Public\PPP\System Zarzadzania Środowiskowego i Energią\Stacjonarne urządzenia zawierające czynnik chłodniczy> (≥ 1 kg oder ≥ 2 kg, wenn das Gerät hermetisch abgeschlossen ist – F-Gase) ist obligatorisch durch ausgewiesene Mitarbeiter der Abteilung PWP/4, PG-2/2. Die Registrierung muss spätestens 15 Werktage nach Befüllung oder Inbetriebnahme des Gerätes erfolgen, wenn das Gerät vom Hersteller werkseitig befüllt wurde.

6.10 Änderungen (z. B. Erweiterungen, Umbauten, Reparaturen) an Geräten, die ozonabbauende Stoffe (ODS - FCKW und H-FCKW) als Kältemittel enthalten, und an Geräten, bei denen das Kältemittel einen GWP von $\geq 2 500$ hat, sind nicht akzeptabel.

6.11 Planung der Ausrüstung entsprechend dem bestehenden Bedarf, ohne Berücksichtigung großer Reserven.

6.12 Bei neuen Geräten/Anlagen oder beim Austausch von Kältemitteln sollte zunächst die Verwendung umweltfreundlicher Kältemittel in Betracht gezogen werden. Umweltfreundliche Kältemittel haben einen ODP=0-Wert und gleichzeitig einen GWP-Wert unter 10.

6.13 Ergibt die Analyse, dass umweltfreundliche Kältemittel nicht verwendet werden können, kann ausnahmsweise neben SF₆ auch F-Gas verwendet werden.

Bei SF₆ ist die Ausnahme Hochspannungsschaltanlage, wenn das System hermetisch abgedichtet ist.

6.14 Der Erwerb und das Inverkehrbringen von F-Gas-Produkten/-Ausrüstungen, einschließlich Teilen davon, in den Räumlichkeiten des VWP erfolgt im Einklang mit Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

6.15 Das ausgewählte Kältemittel ist zusammen mit dem Gerät/der Anlage dem Umweltbeauftragten durch den Auftraggeber im Auftrag dem AG zur Abnahme vorzulegen.

Hinweis: Wenn Sie verschiedene Kältemittleinheiten für dieselbe Anwendung analysieren, wählen Sie das Gerät aus, das die geringsten Auswirkungen auf die Umwelt hat.

6.16 Die Installation und Inbetriebnahme des Gerätes kann an Unternehmen vergeben werden, die die gesetzlich vorgeschriebenen Berechtigungen nachweisen - eine Bescheinigung für eine Person, die Arbeiten in einer Anlage mit einem F-gashaltigen Kältemittel ausführt, und eine Bescheinigung für Unternehmer.

6.17 Die Lage der kältemittelhaltigen Geräte/Anlagen ist in Längen- und Breitengradkoordinaten anzugeben (Format: Grad, Minuten und Hundertstel Sekunden [hdd,mm,ss.ss]). Zusätzlich zu den Koordinaten wird die Höhe gemessen.

Der AN ist auch verpflichtet, die Koordinaten in der DWG-Datei anzugeben, die im System 2000 positioniert ist, optional dgn (die Anforderung gilt nicht für die Gießerei).

6.18 Der AN ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme des Geräts/der Anlage

- Überprüfung und Dokumentation der Dichtheit durch Personen, die über das gesetzlich vorgeschriebene Zertifikat und Zertifikat für das Unternehmen verfügen.
- Kennzeichnungen (Etikett) gemäß den gesetzlichen Anforderungen von Geräten/Anlagen, die Kältemittel enthalten.
- Werks- oder Installationskennzeichnung (Etikett), die von einer Person mit dem erforderlichen Zertifikat erstellt wurde.
- Annahmen und Ergänzungen im elektronischen CRO-System der Gerätekarte für Geräte/Anlagen mit Kältemittel aus Anhang I der F-Gase-Verordnung, wenn dies in der Phase der Bestellung mit dem AG vereinbart wurde. Gilt für Geräte/Anlagen, die ≥ 5 Tonnen CO₂-Äquivalent bzw. ≥ 10 Tonnen CO₂-Äquivalent bei hermetisch abgeschlossenen Geräten/Anlagen aufweisen. Die Frist für die Einrichtung und Vervollständigung der Karte beträgt spätestens 15 Werktage ab dem Datum der Lieferung des Geräts an den Ort seines Betriebs und wenn das Gerät installiert werden muss - spätestens 15 Werktage ab dem Datum der Fertigstellung der Installation und der Befüllung mit Kältemittel.
- Erstellung und Vervollständigung der Gerätekarte im elektronischen CRO-System für Geräte/Anlagen mit Kältemittel aus Anhang II Abschnitt 1 der F-Gas-Verordnung, die ≥ 1 kg Kältemittel oder ≥ 2 kg Kältemittel bei hermetisch abgeschlossenen Geräten/Anlagen enthalten, wenn dies in der Phase der Bestellung mit dem AG vereinbart wurde. Frist für die Erstellung und Vervollständigung der Karte - spätestens 15 Werktage ab dem Datum der Lieferung des Geräts an den Ort seines Betriebs, Und wenn das Gerät installiert werden muss - spätestens 15 Werktage ab dem Datum des Abschlusses der Installation und der Befüllung mit Kältemittel.
- einen DTR oder andere Unterlagen des Geräts/der Anlage vorlegen, in denen das Kühlsystem und das Kältemittel beschrieben sind,
- Alle Unterlagen müssen in polnischer Sprache eingereicht werden.

7. Energiesparen

Bei Konstruktion, Planung und Aufbau von Installationen und Anlagen sind die beim Einsatz der Anlage/Installation zu erwartenden Energiekosten zu berücksichtigen. In der Regel bilden diese Kosten einen wichtigen Teil der Kosten bei der Nutzung der jeweiligen Anlage/Installation. Aus diesem Grund können diese ein wichtiger Faktor bei der Auftragsvergabe im Beschaffungsprozess sein!

In der Planungs-/Anpassungsphase von Anlagen/Technologien/Linien ist die Bewertung der energetischen und materiellen Effizienz vorgeschlagener Lösungen zu berücksichtigen.

Die Grundlage für diese Rahmenbedingungen bilden die im Konzern geltenden Grundsätze des Umweltschutzes, insbesondere die Grundsätze über "Energiesparen". Der Anbieter/Lieferant hat in diesem Zusammenhang folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Im Rahmen des Angebots/Spezifikation der Anforderungen sind die Kosten hinsichtlich des Energieverbrauchs der Installation/Anlage sog. Total Cost of Ownership (TCO) bzw. Total Cost of Production (TCP) anzugeben. Diese Analyse ermöglicht die Bestimmung der gesamten

Nutzungskosten, die u.a. Folgendes beinhalten: Beschaffungskosten, Kosten der Einführung sowie laufende Betriebskosten in einem bestimmten Zeitraum.

- Die Kontrolle des Energieverbrauchs ist ein Bestandteil der Abnahme der Anlage/Installation durch den Auftraggeber nach ihrer Inbetriebnahme.
- Bei Beschaffung der Ersatzelementen sowie neuen Elementen sind ab sofort asynchrone Drehstrommotoren mit der Effizienzklasse EFF 1, gemäß IEC 60034-2 einzusetzen.
- Alternativ ist Einsatz energiesparsamer Installationen und Maschinen zu bevorzugen bzw. anzubieten.
- Frequenzregulierte Antriebssysteme sind bei der Nutzung von Systemen mit veränderlicher Belastung bzw. die Möglichkeit des Anschlusses von Lüftungsinstallationen mit Pausen sind vorzusehen oder alternativ anzubieten.
- Bei den Verbrauchern mit einer:
 - elektrischen Anschlussstärke > 100 kVA
 - thermischen Anschlussstärke > 500 kW,
 sind stationäre Messvorrichtungen zu installieren.
- Messpunkte für die temporäre Messung des Verbrauchs bzw. zu Messung des Energie- und Stärkeverbrauchs sind zu planen.
- Wenn möglich ist auf Einsatz von Druckluft zu verzichten.
- Die Druckluft-Abnehmer sind für max. 5 bar Überdruck bzw. 6 bar des absoluten Drucks zu planen. Höherer Druck ist nur in Ausnahmefällen außerhalb des Zentralsystems zu generieren.
- Wärme darf nur in Sonderfällen elektrisch erzeugt werden. Es ist darauf im Angebot besonders hinzuweisen.
- Die Abwärme ist einzusetzen.
- Bei Konstruktion der Installation sind Energiesparsamkeit fördernde Einrichtungen z.B. beim Stillstand der Anlage zu berücksichtigen, bzw. alternativ anzubieten.
- Falls technisch begründet, sind Anlagen/Installationen zu planen, die die Energie zurück ins Netz speisen.
- Falls technisch möglich, hat freie Kühlung Priorität vor der Kälteerzeugung.
- Beim Energieverbrauch sind Energieverbrauchsspitzen zu vermeiden.
- Falls technisch begründet, sind Frequenzumrichter zu verwenden.
- Die eingesetzten Anlagen müssen die Anforderungen an die elektromagnetische Kompatibilität EMC erfüllen. Eventuell sind die Anlagen, die eine Quelle von EMC-Störungen sein können, entsprechend zu sichern, um die Störungen für sonstige Teilnehmer des Versorgungsnetzes zu reduzieren.

8. Wasser-/Abwasserwirtschaft

Die Emission von Stoffen in die Umwelt ist möglichst gering zu halten, unter Berücksichtigung der Referenzdokumente BAT (s.g. BREF).

In erster Reihe sind Lösungen einzusetzen, die zur Reduzierung des Wasserverbrauchs und/oder zum sparsamen Verbrauch von Rohstoffen und Begrenzung der Abwasser- Emission durch den Einsatz von Techniken zur Beschränkung der Wassermenge und Belastung entstehender Abwässer sowie zur Maximierung des internen Recyclings führen. Wo es technisch unmöglich und wirtschaftlich nicht begründet ist, sind Anlagen zur Reduzierung der Emissionen nach Absprache mit dem Umweltbeauftragten einzusetzen.

AN ist verpflichtet, in der Planungsphase alle Prozesse mit Umweltschutz des AGs über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen, welche die Menge und Qualität der Abwässer beeinflussen, die aus Vereinbarungen und Genehmigungen hervorgehen.

Der AN ist verpflichtet folgende Grundsätze in Bezug auf die Wasser-/Abfallwirtschaft beim AG einzuhalten:

- Erzeugung von Abwässern ist zu vermeiden.
- Abwässer, sofern technisch und wirtschaftlich möglich, sind so zu verarbeiten, damit das Wasser und sein Inhalt wiederverwendet werden können (Recycling).
- Die Verteilung der Abwasserabführung hat gemäß den jeweiligen Abwasserarten, angepasst an die Werksinfrastruktur zu erfolgen.
- Die Verwendung von Stoffen, die für die Wasserumwelt besonders schädlich sind, ist gemäß dem polnischen Recht zur Einhaltung von den Qualitätsparametern von Abwässern am Werksausgang zu vermeiden.
- Bevor irgendwelche Handlungen auf dem VWP-Gelände vorgenommen werden, durch die Abwasser entstehen, sind die Arbeiten mit Umweltschutz des AGs über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen, um die Weise und Ort ihrer Abführung festzulegen.
- Auf dem VWP-Gelände ist die Einführung von Abwässern, die während der Arbeiten entstehen, in die Regenwasserableitung verboten.
- Die Einführung von Stoffen in den Boden, die zu seiner Degradierung oder Verschmutzung des Grundwassers führen können, ist verboten. Der AN sichert die Boden- und Wasserumwelt vor Eintritt schädlicher Stoffe.
- Umweltgefährdende Chemikalien sollten so weit wie möglich durch weniger umweltschädliche Chemikalien ersetzt werden (siehe Kapitel "Chemikalienmanagement").
- Sollte es aber trotzdem zur Verschmutzung von Boden oder Grundwasser kommen bzw. wird eine solche Verschmutzung erkannt, ist unverzüglich das Überwachungszentrum - Telefon +48 735 995 555 - zu informieren.

Bei der Planung:

- a. neue Geräte/Anlagen und deren Stilllegung, die umweltgefährdende Stoffe/Abfälle oder Verwendungs-/Lagerorte dieser Stoffe/Abfälle enthalten oder von diesen abhängig sind
- b. neue Orte für die Lagerung chemischer Materialien in Originalverpackungen / umweltgefährdenden Abfällen

folgende Regeln sind zu beachten:

1. Planung, Betrieb und Stilllegung:

- Stoffe/Abfälle dürfen nicht entweichen ("Null-Emission").
- Leckagen in den Anlagenkomponenten müssen schnell und zuverlässig erkannt werden (z.B. mit Schaugläsern und/oder geeigneten Sonden).
- Mögliches Verschütten von Stoffen/Abfällen muss schnell und zuverlässig aufgefangen und fachgerecht entsorgt werden – auch im Havariefall!
- Die Systeme müssen dicht, stabil und widerstandsfähig gegen zu erwartende Belastungen (mechanisch, thermisch, chemisch) sein.
- Verbot der Konstruktion von einwandigen unterirdischen Behältern und Rohrleitungen.
- Bei der Entsorgung/Verschrottung müssen die Stoffe/Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

2. "Regel der 2 Barrieren" – Zusätzlich zu den grundlegenden Anforderungen, die in diesen Anforderungen enthalten sind, ist das Prinzip der zwei Barrieren die Grundlage für die Sicherheit und muss befolgt werden, um das Eindringen von Schadstoffen in die Umwelt m.in. Wasser, Boden im Falle eines Vorfalls/Ausfalls zu verhindern.

- Dichtheit des Systems (1 Barriere) - Die erste Barriere ist die Wand des Systems, die während des bestimmungsgemäßen Betriebs direkten Kontakt mit dem Stoff/Abfall hat, der die Umwelt verschmutzt. Dies können z.B. die Tankwand oder Rohrleitungen, Flanschverbindungen, Pumpen usw. sein. Die ehemalige Barriere muss dicht, medienbeständig, stabil usw. sein.
- Dichtheit des Sammelraums (2. Barriere) – die zweite Barriere ist die Wand, die mit dem Stoff/Abfall in Berührung kommt, der die Umwelt verschmutzt, wenn die erste Barriere versagt (z. B. Sammelraum, Trog, doppelwandige Systeme, Auffangwanne, chemisch beständiger Boden usw.). Bei der Konstruktion sollte berücksichtigt werden, wie der Fall einer Beschädigung von 1 Lecksperre, z. B. in einem Lecksuchsystem, überwacht werden kann.

9. Schutz der Luft

Die nachstehenden Richtlinien gelten für den Bau/Aus-/Umbau von Anlagen des AGs, die Stoffe in die Luft emittieren, sowie sämtliche Prozesse, einschließlich Transport und Umladung.

Die Installation von Anlagen, welche die Emission von Stoffen in die Luft verursachen, ist in der Planungsphase mit Umweltschutz über die anweisende Person seitens AGs abzustimmen, um die Übereinstimmung mit den Emissionsgenehmigungen zu prüfen.

Stoffe oder Gemische, die aufgrund ihres VOC-Gehalts als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (zugeordnete Bezeichnungen H340, H350, H350i, H360D oder H360F), dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn aus technologischen und qualitativen Gründen keine anderen Materialien auf dem Markt verfügbar sind. Die Aufnahme der oben genannten Stoffe/Gemische in das VWP muss jedes Mal mit dem Umweltbeauftragten abgestimmt werden, bevor sie eingeführt werden.

Die Emission von Stoffen in die Umwelt ist möglich gering zu halten, so dass keine Überschreitungen der Emissionswerte auf den Schutzgebieten, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren BAT-Techniken (beschrieben in den Referenzdokumenten, sog. BREF) verursacht werden. In erster Reihe sind Lösungen mit Einsatz von Technologien mit niedrigerer Emission und dort, wo das technisch unmöglich und wirtschaftlich nicht begründet ist, sind Anlagen zur Reduzierung von Emissionen nach Absprache mit Umweltschutz des AGs über die anweisende Person seitens AGs zu verwenden. Der AN ist verpflichtet die Effizienz der Anlagen für Reduzierung der Emissionen mittels z.B. DTR der Anlage, Herstellererklärung (Dokumente sind in polnischer Sprache vorzulegen) **sowie Messungen der Effizienz nach Installation der Anlage** nachzuweisen.

Es sind zentrale Installationen zur Luftabführung sowie Reinigung der Abluft anstelle von dezentralen ähnlichen Installationen einzusetzen.

Es ist darauf zu achten, dass die Menge der verbrauchten Luft (Intensität des Zuflusses) möglichst klein und stabil bleibt. Die Anlagen, in denen für die Luft schädliche Stoffe entstehen können, sind durch individuelles Abführen, sofern technisch möglich, zu isolieren.

Bei Anlagen zur Reinigung der Abluft sind die Abweichungen von der bestimmungsgemäßen Verwendung (z.B. beschädigter oder verstopfter Filter) zu beschreiben und im Projekt zu berücksichtigen. In besonderen Fällen sind nach Rücksprache mit dem AG automatische Meldungen in der Steuerungsanlage/zentraler Schaltzentrale vorzusehen.

Sollte bei Störungen der Abluftreinigungsanlagen das Risiko der Überschreitung der Grenzwerte entstehen, ist die erzwungene Abschaltung der die Verunreinigung verursachten Anlage vorzusehen, sofern mit dem AG nicht anders vereinbart wurde.

Das Konzept für die Instandhaltung der Anlagen sowie für Reduzierung der Verschmutzungen hat zu garantieren, dass die in den Anlagen zur Reduzierung enthaltenen Stoffe (z.B. Staub oder flüchtige organische Verbindungen) während der Wartung oder Entsorgung nicht auf das Arbeitsgebiet oder in die natürliche Umwelt austreten.

Falls nicht anders vereinbart wurde, sind in allen abgasabführenden Installationen - Kaminen entsprechende Revisionsöffnungen vorzusehen.

Bei allen Installationen, die rechtlich normierte Emissionen von Stoffen verursachen, ist der AN verpflichtet auf den Emittenten Messvorrichtungen gemäß der polnischen Norm PN-Z-04030-7 von 1994 "Untersuchungen des Staubgehalts" (auf der Etappe von Planung/Fertigung/Abnahme zum Betrieb zu berücksichtigen) zu planen und einzubauen. Nach Inbetriebnahme der Installation ist der AN verpflichtet die Prüfmessungen der Emission in die Luft im akkreditierten Labor durchzuführen, und beim Einsatz der Anlagen zur Verringerung der Verschmutzungen auch die Anlageneffizienz zu prüfen. Die Installation der Messvorrichtungen sowie Prüfmessungen sind im Rahmen des Projektes auszuführen und sind in der Bewertung durch den AN zu berücksichtigen. An Messungen nimmt ein Vertreter des AG's teil. Der AG behält sich die Möglichkeit vor, eigene Prüfmessungen auf Kosten des ANs durchzuführen.

Bei den mit Staubemissionen PM 2,5 verbundenen Investitionen sind höchsteffektive Anlagen zur Staubreduzierung mit Effizienz von mehr als 99% zur Standardeinhaltung der Luftqualität einzusetzen.

In der Planungsphase ist der AN verpflichtet, mit der Umweltschutzabteilung der AGs über die Person, die im Auftrag der AGs alle Prozesse unter Verwendung von VOC beauftragt, zu vereinbaren, um die Methode der Ableitung von Emissionen aus diesen Prozessen (die für Prozesse, die den Emissionsnormen unterliegen, organisierte Methode – ein spezieller Schornstein) zu bestimmen und die Emissionsnormen einzuhalten.

Die Emissionsquellen sind in den Koordinaten auf dem Koordinatensystem als geographische Länge und Breite (Format: Grade, Minuten und Hundertstelsekunden [hdd,mm,ss.ss]) anzugeben. Zusätzlich zu den Koordinaten sind auch die Ordinate zu messen.

Der AN hat auch die Koordinaten als dwg-Datei im 2000-Format, bzw. dgn. (die Anforderung gilt nicht für Gießerei) zu liefern.

10. Naturschutz

Die nachstehenden Richtlinien gelten für den Bau/Aus-/Umbau/Abbau von Bauobjekten bzw. anderen Investitionsvorhaben auf Gebieten in der Nähe von Grünflächen, wie Bäumen und Sträuchern, und geplante Investitionen, die sowohl mit dem Fällen von Bäumen auf dem Investitionsgelände als auch mit der Annäherung von Arbeiten an den bestehenden Baumbestand verbunden sind.

Der AN bestimmt die Kollisionsstellen von Pflanzen mit der Investition sowie die Stellen, die am meisten durch den Einfluss der Investition auf die Pflanzen in der Umgebung beeinflusst werden. Er übermittelt diese Informationen der die Arbeiten anweisenden Person seitens AGs.

Das Fällen von Holz- bzw. Sträuchern erfolgt nach dem Erhalt der durch die Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigung, die von den durch VWP Vorstand befugten Personen beantragt wird. Der AN ist verpflichtet Folgendes zu liefern:

- Grundstückplan mit den markierten Bäumen und Sträuchern im pdf Format (Bestandsaufnahme),
- Grundstückplan mit eindeutiger Ermittlung von Kollision des Projektes mit der Grünfläche und Beschreibung auf dem Plan in Form von Legende – sämtliche Bäume und Sträucher müssen mit den Nummern aus der Bestandsaufnahme übereinstimmen,

- Auf dem Plan sind nicht nur die mit dem Projekt kollidierenden Bäume, sondern auch Bäume, die bei den Bauarbeiten kollidieren können, zu berücksichtigen. Der abgestimmte Grundstücksplan ist durch den AG zu bestätigen, zu unterzeichnen und durch den befugten Planer abzustempeln.

Die Beschädigung, Zerstörung von Bäumen und Sträuchern durch falsche Ausführung der Dienstleistung ist der anweisenden Person seitens AGs unverzüglich zu melden.

Für eventuelle Schäden haftet der AN, der die Arbeiten ausführt. Die Kosten für Strafen für die Beschädigung oder für das rechtswidrige Fällen von Bäumen und Sträuchern hat der AN zu tragen.

Der AN verpflichtet sich, folgende Regeln für die Pflege von Grünflächen einzuhalten:

- Das Fällen von Bäumen und Sträuchern kann außerhalb der Brutzeit (vom 16. Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden, während der Brutzeit erfordert es die Aufsicht eines Ornithologen und muss zuvor eine Sondergenehmigung zur Störung und Zerstörung von Nistplätzen eingeholt werden. In beiden Fällen sollten die Arbeiten mit der Umweltschutzabteilung über die Person besprochen werden, die die Umweltschutzabteilung im Namen der Umweltschutzabteilung beauftragt hat
- Für Erhaltungsbehandlungen ist keine Genehmigung erforderlich, aber Arbeiten an der Baumkrone dürfen nicht dazu führen, dass Äste entfernt werden, die mehr als 30 % der Krone ausmachen, die sich im Laufe der Entwicklung des Baumes entwickelt hat, es sei denn, sie zielen darauf ab, abgestorbene oder abgebrochene Äste zu entfernen oder die geformte Form der Baumkrone zu erhalten. Der AN erstellt einen Bericht über die Behandlungen, der von einer qualifizierten Person, z.B. einem Grünaufsichtsinspektor, unterzeichnet ist, zusammen mit einer fotografischen Dokumentation, die gemäß den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes erstellt und aufbewahrt wird
- Es wird ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, z. B. Pestiziden, Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden, Tier- und Insektenschutzmitteln usw., eingeführt. im Zusammenhang mit dem Zero Impact Factory-Programm. Der AN ist verpflichtet, jedes Mal vor der Durchführung von Arbeiten im Grünbereich die angewandten Maßnahmen mit der AG Umweltschutz durch die auftraggebende Person im Auftrag des AGs abzustimmen.
- Es wird ein Verbot der Verwendung invasiver Arten für die Anpflanzung auf dem Werksgelände eingeführt. Bei Pflanzarbeiten ist der AN verpflichtet, einheimische (gebietspezifische) Arten zu verwenden, die mit der Umweltschutzbehörde über den Auftraggeber im Namen des AGs vereinbart werden müssen.

Darüber hinaus werden Richtlinien zum Schutz und zur Verringerung des Risikos gegen Kollisionen von Vögeln mit Glasflächen eingeführt. Es wird empfohlen zu verwenden:

- an den Fenstern von "Bird Screen"-Jalousien, die einerseits das Hindernis in Form eines Fensters sichtbar machen und andererseits den Vogel im Ereignisfall abfedern;
- über die verglaste Infrastruktur von Lösungen, die auf der Markierung von Glasflächen in Form von grafischen Markern und Fensterfolien basieren: Streifen, Punkte, dekorative Aufkleber in beliebigem Muster und jeder Farbe.

Abkürzungen:

AG	Auftraggeber Volkswagen Poznań
AN	Auftragnehmer - Lieferanten für Dienstleistung, Lieferung von den Produktionsanlagen, Systemen, Komponenten

- BVT Beste Verfügbare Technik – BVT (engl.: BAT), beschrieben in den Referenzdokumenten (sog. BREF), bearbeitet durch das Büro IPPC der Europäischen Union in Sevilla
- BREF Referenzdokumente der Europäischen Union, sog. BREF's, bearbeitet durch Technische Arbeitsgruppen beim Europäischen Büro in Sevilla. Die BREF's-Dokumente beschreiben die BVT-Richtlinien für die jeweiligen Industriebranchen, beinhalten informative und technische Unterlagen über die Grenzwerte von den Emissionsparametern und anderen Parametern über BVT für die jeweilige Installation